

Honorarleitfaden für freie Fachjournalisten

Überarbeitete Fassung vom 26.07.2018 von Rechtsanwalt Christian Solmecke, Köln

Status Quo

Der strukturelle Medienwandel, der sich bei Verlagen unter anderem in Auslagerungen, Redaktionsfusionen und Redaktionskooperationen [widerspiegelt](#), hat in den letzten Jahren zu zahlreichen Entlassungen fest angestellter Journalisten geführt. Gleichzeitig konkurrieren freie Journalisten in vielen Bereichen um eine begrenzte Anzahl an Aufträgen. Dies wird von Auftraggebern immer wieder dazu missbraucht, Honorare und Löhne zu drücken.

Gegenüber Generalisten haben Fachjournalisten im Durchschnitt bessere Verdienstchancen. Doch wenn es auch beispielsweise im Bereich der Fachmedien einen anhaltenden Bedarf an qualifiziertem Personal [gibt](#), sehen sich selbst Fachjournalisten mit einer schwierigen Situation auf dem [Arbeitsmarkt](#) konfrontiert, zum Teil verbunden mit Einkommenseinbußen.

Unbestritten hat journalistische Qualität ihren Preis. Ohne eine angemessene Bezahlung werden die Medien massiv an Qualität und in der Folge Leser, Zuschauer und Hörer verlieren. Dieser Qualitätsanspruch sollte bei Honorarverhandlungen von Fachjournalisten offen vertreten werden, auch und gerade, um qualitativ hochwertige Arbeit unter wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen leisten zu können.

Die einst von der Gewerkschaft ver.di und dem Deutschen Journalistenverband (DJV) mit dem Zeitungsverlegerverband (BDZV) nach jahrelangen Verhandlungen festgelegten Vergütungsregelungen für freie Tageszeitungsjournalistinnen und -journalisten wurden zum 01.03.2017 vom BDZV einseitig gekündigt.

Die Kündigung hat bewirkt, dass derzeit keine verbindlichen Regelungen über die Mindesthonorare für Texte vorliegen. Es bleibt die gesetzliche Bestimmung des § 32 Urhebergesetz (UrhG), die Journalisten grundsätzlich einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung zuspricht. Was eine angemessene Vergütung darstellt, muss weiterhin durch die Gerichte bestimmt werden. Diese werden aber die ehemals verbindlichen Regelungen als eine Richtlinie für eine Untergrenze eines zu zahlenden Honorars heranziehen.

Eine erneute Einigung auf eine verbindliche Regelung wäre hier wünschenswert, da insbesondere § 32 Abs. 2 S.1 UrhG bestimmt, dass eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36 UrhG) ermittelte Vergütung angemessen ist.

Nach wie vor liegen die gezahlten Honorare häufig weit unter Tarif. Insbesondere finden hier die im Folgenden benannten Faktoren, die bei der Honorarvereinbarung berücksichtigt werden sollten, keine ausreichende Beachtung. Für (Fach-)Zeitschriften und andere Fachmedien existieren gar keine tariflichen Regelungen (Stand: 06/2018).

Die deutschen Gerichte haben sich (leider) noch nicht allzu häufig mit den Honoraren für Journalisten auseinandersetzen müssen.

Ein Beispiel für eine solche Auseinandersetzung ist der Fall einer freien Journalistin, die gegen den Düsseldorfer Girardet Verlag klagte.

Sie hatte in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt 1.501 Artikel für die Westdeutsche Zeitung (WZ) verfasst, die überwiegend pauschal mit 20 Euro vergütet wurden. Zu wenig, befand das zuständige Landgericht Düsseldorf. Auf Grundlage der Gemeinsamen Vergütungsregeln für Journalisten bei Tageszeitungen ordnete es eine Nachzahlung von mehr als 11.300 Euro plus Mehrwertsteuer und Zinsen an ([Az. 12 O 531/13](#)).

Dass freie Journalisten bei Honorarbedingungen nicht generell als nebenberufliche Journalisten eingestuft werden, hat das Landgericht Köln in einem anderen Fall entschieden.

Das Gericht hatte diese Einstufung in einer einstweiligen Verfügung untersagt und in einem rechtskräftigen Urteil veröffentlicht (Az. 33 O 92/15). Damit sind die Honorarbedingungen, die als Grundlage für freie Mitarbeiter des Kölner Stadt-Anzeigers und der Kölnischen Rundschau dienen sollten, für unwirksam erklärt worden.

Vor dem Oberlandesgericht (OLG Celle) klagte ein Journalist, der in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt 14 Artikel verfasst hatte, welche auch veröffentlicht wurden. Für seine Arbeit wurde der Kläger von der Beklagten, einem Verlagsunternehmen mit einer eigenen Webseite, mit 40 bis 100 Euro pro Artikel vergütet. Für einen Artikel von 10.000 Zeichen hatte der Kläger demnach nur 100 Euro erhalten. Auch hatte der Kläger seinen Texten zum Teil Fotografien beigefügt – diese wurden jedoch überhaupt nicht vergütet. Das OLG Celle hat nun ein solches Vorgehen als unverhältnismäßig eingestuft. Es handele sich um eine unangemessene Vergütung im Sinne des § 32 UrhG. Der Urheber der Artikel sollte deshalb einen Anspruch auf eine höhere Vergütung haben (Beschl. V. 27.04.2016 Az. 13 W 27/16).

Zur Abrechnung

Nach wie vor erfolgt eine Honorierung häufig auf Basis von Zeilen, Seiten oder Sendeminuten. Der DFJV hält diese pauschale Form der Bezahlung prinzipiell für nicht mehr zeitgemäß, da die Länge eines Beitrags wenig über dessen Qualität aussagt. Zudem kann ein kurzer Beitrag beispielsweise mehr Rechercheaufwand, Fachexpertise oder eingehendere Prüfungen erfordern als ein vergleichsweise allgemeiner, längerer Text. Darüber hinaus ist man bei einem Modell auf Stundenbasis nicht der Zäsur der Schlussredaktion unterworfen. Da bei fast allen professionellen Dienstleistungen die aufgewendete Arbeitszeit gemäß einem zu vereinbarenden Stundensatz abgerechnet wird, sollte dies auch für professionelle Journalisten gelten. Als Basis hierfür können natürlich auch Tages- oder Monatssätze dienen.

Fachjournalisten sollten deshalb bei Honorarverhandlungen darauf drängen, einen festen Stundensatz beziehungsweise Tagessatz zu vereinbaren. Zur Sicherheit beider Vertragsparteien sollte der Arbeitsaufwand vor Beginn der Tätigkeit abgeschätzt werden. Da dieser im Streitfall oft schwer nachweisbar ist, sollten zusätzliche Vereinbarungen – zum Beispiel ein Mindestbetrag – zwischen Auftraggeber und Journalist definiert werden. Dieser Betrag gilt dann, wenn keine Vertragspartei einen niedrigeren oder höheren Arbeitsaufwand nachweisen kann.

Beispielhaft kann eine solche Vereinbarung wie folgt lauten: "Beiden Vertragsparteien ist es gestattet, einen Nachweis zu erbringen, dass der tatsächliche Arbeitsaufwand höher/niedriger war." Durch eine solche ergänzende Vereinbarung entsteht ein höheres Maß an Sicherheit. Zugleich kann die Vergütung bei nachweisbar mehr/weniger Arbeitsaufwand von beiden Seiten angepasst werden.

Eine Vergütungsvereinbarung sollte schriftlich erfolgen und sie sollte möglichst eindeutig und unmissverständlich formuliert sein. Zudem ist darauf zu achten, dass die Vergütung nicht von Faktoren abhängt, die der Journalist (Auftragnehmer) nicht beeinflussen kann, zum Beispiel der tatsächlichen Veröffentlichung des Beitrags. Eine Vereinbarung hilft nur, wenn der Journalist daraus auch klar sein Recht herleiten kann – der wirkliche Wert einer solchen Vereinbarung zeigt sich immer erst dann, wenn der Auftraggeber die Vergütung nicht oder nicht vollständig zu zahlen bereit ist.

Auch wenn keine am Arbeitsaufwand orientierte Vereinbarung mit dem Auftraggeber abgeschlossen werden konnte, ist es sinnvoll, für sich selbst eine interne Kalkulation auf dieser Grundlage zu erstellen. So lässt sich am besten überprüfen, ob das Zeilen- oder Seitenhonorar angemessen ist und mit dem eigenen Stundensatz korrespondiert.

Die Höhe des Honorars wird in der Regel vor allem von der wirtschaftlichen Stellung des Auftraggebers im Medienmarkt, von der Bedeutung, die dem jeweiligen journalistischen Auftrag beigemessen wird – hier fließen etwa auch Merkmale wie Originalität, Exklusivität und Priorität ein – sowie von der Reputation des beauftragten Journalisten bestimmt.

Nachfolgend finden Sie die Honorarempfehlungen des DFJV für freie Fachjournalisten. Bei diesen **wurden die quantifizierbaren Faktoren „Berufserfahrung“ und „Auflage/Reichweite“ berücksichtigt**. Es muss erwähnt werden, dass es sich hierbei um Richt- beziehungsweise Mittelwerte handelt, die durch weitere Faktoren teilweise erheblich beeinflusst werden können. Die Auflagenhöhe wurde bereits in den ehemaligen Vergütungsregelungen als Maßstab einbezogen. Zusätzlich wurde dort auch der gedruckte Umfang des Beitrages herangezogen. Die ehemaligen Maßstäbe lassen sich natürlich auch weiterhin zur Bemessung einer angemessenen Vergütung nutzen.

1. Berufserfahrung

Erfahrene Journalisten haben höhere Honoraransprüche als Journalisten, die gerade ihr Volontariat abgeschlossen haben. Eine pauschale Beurteilung des Faktors "Berufserfahrung" ist allerdings naturgemäß schwierig; weitere Faktoren wie etwa die Reputation und Referenzen haben hier eine hohe Bedeutung.

2. Auflage bzw. Reichweite

Ein weiteres wesentliches Kriterium für das Honorar ist die Auflage bzw. die Reichweite des Mediums. Grundsätzlich gilt dabei: je höher die Auflage bzw. Reichweite, desto höher das Honorar (vgl. Tabelle 1). Dafür spricht auch, dass das Urheberrechtsgesetz (UrhG) ausdrücklich eine angemessene Vergütung verlangt ([§ 32 UrhG](#)) und eine weitreichendere Nutzung einen höheren Wert hat.

Tagessatz für freie Fachjournalisten (Richtwert 8h)			
Berufserfahrung	Auflage/Reichweite		
	Klein	Mittel	Hoch
gering < 5 Jahre	360 Euro	400 Euro	480 Euro
durchschnittlich 5 bis 10 Jahre	560 Euro	600 Euro	640 Euro
langjährig > 10 Jahre	720 Euro	760 Euro	800 Euro

Aus diesen Tagessätzen ergeben sich folgende Stundensätze:

Stundensätze für freie Fachjournalisten			
Berufserfahrung	Auflage/Reichweite		
	Klein	Mittel	Hoch
gering < 5 Jahre	45 Euro	50 Euro	60 Euro
durchschnittlich 5 bis 10 Jahre	70 Euro	75 Euro	80 Euro
langjährig > 10 Jahre	90 Euro	95 Euro	100 Euro

Wichtig: Es gilt zu beachten, dass der Verleger für Presse-Erzeugnisse für ein Jahr ein Onlinerecht kraft Gesetzes erhält, bei Zeitschriften sogar bereits mit der Erlaubnis der Veröffentlichung ein Print- und Onlinerecht, und zwar für ein Jahr sogar exklusiv. Das gilt immer dann, wenn es – wie so oft – keine abweichende Vereinbarung gibt.

Dies sollten Journalisten bei der Kalkulation ihres Honorars, so keine gesonderte Vereinbarung zu den Rechten getroffen wurde, berücksichtigen und ein entsprechend angemessenes Honorar ansetzen.

Die empfohlenen Honorarsätze in Tabelle 1 und 2 gehen von dieser Grundannahme, dass keine anderslautende Vereinbarung zwischen Journalist und Auftraggeber getroffen wurde, aus. Wird zwischen Journalist und Auftraggeber hingegen eine Vereinbarung getroffen, also etwa nur das

Recht zur Printveröffentlichung vereinbart, so kann ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden.

Ein Beispiel: Wenn der Verleger das Onlinerecht nicht erhält, wird oft ein Abschlag von 10 bis 15 Prozent angemessen sein.

Eine nähere Erläuterung dieser schwierig zu durchdringenden und komplexen Rechtslage finden Sie [hier](#). DFJV-Mitgliedern steht bei Fragen zu dieser komplexen Thematik die [DFJV-Rechtsberatung](#) zur Verfügung.

Neben den Faktoren Berufserfahrung und Auflage/Reichweite können noch zahlreiche weitere Aspekte herangezogen werden, die Einfluss auf die Honorarhöhe haben:

3. Erst- und Zweitverwertung

Wurde der Beitrag exklusiv für den Auftraggeber verfasst, oder handelt es sich um die Zweitverwertung eines bereits veröffentlichten Beitrags? Bereits verkaufte Beiträge können günstiger angeboten werden als exklusive, da kein zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht. Beachten Sie aber stets, dass eine Zweitverwertung in vielen Fällen gar nicht oder nicht ohne besondere Vereinbarungen zulässig ist.

Hat ein Journalist beispielsweise mit einem Zeitschriftenverlag keine gesonderte Vereinbarung zur Erstveröffentlichung getroffen oder treffen können, so darf er sein Werk während des ersten Jahres weder im Printbereich noch im Onlinebereich zweitverwerten. Nach Ablauf eines Jahres kann er dies im beschriebenen Fall nur, wenn er mit dem Zweitnutzer vereinbart, dass dieser nur ein einfaches -Nutzungsrecht hat.

4. Erweiterte Nutzung

Wenn der Auftraggeber zu einer Mehrfachverwertung berechtigt ist, weil das vereinbart ist oder das Gesetz ihm dieses Recht gewährt, muss das Honorar entsprechend höher ausfallen. In den oben genannten Honorarsätzen ist bereits berücksichtigt, dass im Regelfall eine solche erweiterte Berechtigung kraft Gesetzes besteht. Will der Auftraggeber diese Berechtigung auch aktiv nutzen, also das Werk mehrfach verwerten, muss der Journalist daran angemessen beteiligt werden.

5. Erhöhter Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad des Themas

Sind besonders aufwendige Recherchen und gegebenenfalls Reisen erforderlich, müssen kostenpflichtige Datenbanken abgefragt werden oder sind Hintergrundgespräche nötig, steigt der Arbeits- und Auslagenaufwand für den Beitrag und damit der Honoraranspruch – soweit keine gesonderte Auslagenregelung getroffen worden ist. Die Aufschläge sollten je nach erhöhter Schwierigkeit bzw. Auslagenaufwand zwischen 10 Prozent und 30 Prozent liegen.

6. Sachkunde und Bekanntheit des Journalisten

Gilt man als Experte oder gar als Koryphäe in seinem Fachgebiet, stärkt dies selbstverständlich die Verhandlungsposition. Je höher das Gewicht des Wortes in der Branche, desto höher sind die Honoraransprüche. Nur wenige Journalisten erfüllen allerdings diese Voraussetzungen. Die Honoraraufschläge können in diesen Fällen 50 Prozent bis 100 Prozent betragen.

Kosten mitkalkulieren

Mit Blick auf die Honorarfrage sollten freie Fachjournalisten bedenken, dass die Einnahmen die eigenen Kosten (Ausgaben für den eigenen Betrieb, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge etc.) finanzieren müssen. Ausfallzeiten und Urlaub wollen zudem mitkalkuliert werden. Hier empfiehlt sich grundsätzlich eine genaue und umfassende Kalkulation aller Kosten, auch der Positionen, die nicht monatlich anfallen (Steuern etc.). Ein Tagessatz von unter 250,- bis 300,- EUR ist unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten daher kaum dauerhaft zu vertreten.

Info: Hilfreiche Informationen für Honorarverhandlungen erhalten Sie auch im DFJV-Leitfaden "[Tipps und Strategien zur Honoraroptimierung für freie Journalisten](#)".